

Bleiberechtsregelung vom 28. November 2006

Wesentliches Ergebnis die Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidien am 11. Dezember 2006

Aus Praktikabilitätsgründen sind die jeweiligen Ziffern des Erlasses den Erläuterungen in kursiver Schriftform vorangestellt.

1. Begünstigter Personenkreis, Voraussetzungen und Ausnahmen

Ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige können gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten,

Die Bleiberechtsregelung vermittelt grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern deren Kriterien erfüllt sind. Dies gilt auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Ausnahme ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn Beziehungen zu Extremismus bzw. Terrorismus bestehen.

Die Regelung bezieht alle **ausreisepflichtigen** Ausländer ein, somit auch diejenigen, die nicht zu humanitären Zwecken eingereist sind. Sämtliche Voraufenthalte werden berücksichtigt (Aufenthaltstitel, Duldung, Gestattung). Personen, die ohne Zustimmung der Ausländerbehörde (illegal) nach Hessen verzogen sind, können in Hessen kein Aufenthaltsrecht nach dieser Regelung erhalten. Für die vorausgesetzte Ausreisepflicht ist in der Regel das Ende der Antragsfrist am 18.05.2007 maßgeblich, ansonsten siehe Erläuterung zu Ziffer 7.

Freizügigkeitsberechtigte Staatsangehörige von Rumänien und Bulgarien unterliegen nach dem EU-Beitritt dieser Staaten zum 01.01.2007 dem Freizügigkeitsgesetz und nicht der Bleiberechtsregelung.

Es sind Einzelfälle denkbar, in denen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 **AufenthG** dazu führt, dass ein Ausländer aus dem Anwendungsbereich fällt, obwohl mit einer Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht zu rechnen ist. Um grob unbillige Ergebnisse zu vermeiden, sollen Betroffene auf die Möglichkeit eines Verzichts hingewiesen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis offensichtlich erfüllen.

*1.1. wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sie sich am **17. November 2006** seit mindestens **sechs** Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17. November 2006 seit mindestens **acht** Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten **und***

Maßgeblich ist nicht der tatsächlich bisher erfolgte Kindergartenbesuch, sondern die Vollendung des dritten Lebensjahrs zum Stichtag 17.11.2006. Erfolgt kein Besuch des Kindergartens, sollte dies in eine Integrationsvereinbarung aufgenommen und die Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate erteilt werden. Der Schulbesuch ist nur für die Zeit der bestehenden Schulpflicht nachzuweisen. Wurde diese erfüllt, so bewirkt der Minderjährige die Anwendung der Sechs-Jahres-Frist.

Dauerhaft bzw. längere Zeit illegal aufhältige Personen fallen nicht unter die Regelung (siehe auch Ziffer 4.2 Ausschluss wegen Untertauchens). Ein illegaler Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist unschädlich. Ausreichend für die Einbeziehung in die Sechs-Jahres-Regelung (für Familien) ist der sechsjährige Aufenthalt **eines** Ehegatten zum Stichtag. Die Ehe muss nach deutschem Recht rechtswirksam sein. Für alle anderen Personen – somit auch für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (siehe Ziffer 3) – gilt die Aufenthaltszeit von acht Jahren zum Stichtag. Die Dauer des Aufenthalts hat der Ausländer nachzuweisen.

*1.2. wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse **und***

Als dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis sind auch mehrere legale Zeitarbeitsverträge zu verstehen, sofern es sich nicht um reine Saisonarbeitsverhältnisse handelt. Falls sich der Ausländer in einem befristeten Arbeitsverhältnis befindet, ist eine Prognoseentscheidung zu treffen (siehe

auch Ziffer 1.3). Als Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Regelung gelten auch überbetriebliche Ausbildungen.

Eine Prognose über die spätere Lebensunterhaltssicherung im Rentenalter ist **nicht** Gegenstand der Entscheidung.

1.3. wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17. November 2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

Ausnahmen sind zuzulassen:

1.3.1 bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,

Voraussetzung sind Lehrberufe nach dem Berufsbildungsgesetz. Die Ausbildung kann auch an einer berufsbildenden Schule absolviert werden. Ein Studium ist kein anerkannter Lehrberuf in diesem Sinne.

1.3.2 bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,

Der Begriff „ergänzend“ sollte sich an der Höhe des Kindergeldes orientieren. Der Begriff „vorübergehend“ ist großzügig auszulegen.

1.3.3 bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,

Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.

1.3.4 bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,

1.3.5 bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in

ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

1.4. In den in Nr. 1.3.4 und 1.3.5 genannten Fällen können die Ausländerbehörden im Einzelfall bei entsprechender Leistungsfähigkeit verlangen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorgelegt wird.

Zur Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung wird auf die einschlägigen Ziffern zu § 68 AufenthG der VAH des BMI zum Aufenthaltsgesetz verwiesen.

2. Weitere Voraussetzungen

Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

2.1. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

Als Wohnraum ist auch eine Gemeinschaftsunterkunft zu werten, sofern das Benutzungsentgelt vom Antragsteller entrichtet wird.

2.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Die Ausländerbehörde kann verlangen, dass eine positive Schulabschlussprognose vorgelegt wird.

Eine Schulabschlussprognose der Schule kann verlangt werden. Die Ausländerbehörde hat keine eigene Prognose anzustellen.

*2.3. **Alle** einbezogenen Personen verfügen bis zum **30. September 2007** über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre **mündlichen** Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GERR). Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.*

A2 des GERR lautet: Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Be-

reichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die Ablehnung eines Antrags ist zunächst nicht ausschließlich auf diesen Punkt zu stützen. Bei mangelnden Sprachkenntnissen soll eine Integrationsvereinbarung geschlossen und sämtlichen Familienmitgliedern eine Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate erteilt werden.

3. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise mit oder zu ihren Eltern minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt. Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben eine Aufenthaltszeit von acht Jahren zu erfüllen. Eine bestimmte Aufenthaltszeit der unverheirateten volljährigen Kinder, die als Minderjährige zu oder mit ihren Eltern eingereist waren, ist nicht erforderlich.

4. Ausschlussregelung

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

4.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben, z.B. Täuschung über Identität oder Passbesitz,

4.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben, z.B. durch Untertauchen,

zu Ziffer 4.1 und 4.2

Eine vorsätzliche Handlung setzt das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung einschließlich des eingetretenen Erfolges voraus. Das wissentliche und willentliche Handeln, insbesondere die Täuschung über die Identität oder die Staatsangehörigkeit, muss also auch die Verhinderung bzw. Erschwerung der Aufenthaltsbeendigung oder die Erschleichung eines Aufenthaltsrechts umfassen.

Die Täuschung muss dafür ursächlich gewesen sein, dass der Aufenthalt nicht beendet werden konnte. An dieser Kausalität fehlt es, wenn die Rückführung aus anderen Gründen (z.B. fehlende Reisefähigkeit) ohnehin nicht möglich gewesen wäre.

Der Nachweis (z.B. aus der Ausländerakte) der vorsätzlichen Täuschung obliegt der Ausländerbehörde.

4.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,

Sofern aktuelle Ausweisungen entsprechend der Ausschlussgründe nach Ziffer 4 bestehen, haben diese Ausweisungsverfügungen weiterhin Bestand. Die Ausweisungsgründe sind nur verbraucht, wenn zwischenzeitlich ein Aufenthaltstitel erteilt wurde.

4.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Straf(-ermittlungs)verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

Eine Addition der Geldstrafen von 50 Tagessätzen und von 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthalts- oder Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, erfolgt nicht. Es ist eine getrennte Berechnung durchzuführen.

4.5. die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.

Dieser Ausschlussgrund ist erfüllt, sofern Anhaltspunkte (Erkenntnisse des LfV/LKA) darauf hinweisen, dass sich der Antragsteller gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wendet oder wenden könnte (z.B. Verurteilung wegen Teilnahme an Demonstrationen, Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen). Die Anforderungen für das Vorliegen dieses Ausschlussgrundes liegen damit erheblich unter den Anforderungen an das Vorliegen eines entsprechenden Ausweisungsgrundes.

4.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

Bei der Frage, ob eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Ausschluss der gesamten Familie in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob in vernünftiger Weise eine Familientrennung im jeweiligen Einzelfall durchgesetzt werden kann.

5. Antragstellung und Verlängerung

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann bis zum 16. Mai 2007 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Antragsfrist verlängert sich wegen des davor liegenden Feiertags auf den 18. Mai 2007.

6. Integrationsgespräche und -vereinbarungen

Die Ausländerbehörden können Integrationsgespräche führen und Integrationsvereinbarungen treffen und dabei z.B. die Verpflichtung des Kindes oder der Kinder zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis von Sprachkenntnissen vereinbaren. Eine Aufenthaltserlaubnis kann

dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

Es entspricht der Intention der Bleiberechtsregelung, das Instrument von Integrationsgesprächen und Integrationsvereinbarungen (z.B. in Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeauftragten der Kreise, Flüchtlingsorganisationen oder kirchlichen Organisationen) verstärkt zu nutzen.

7. Rücknahme von Rechtsmitteln

Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

Vom Ausländer wird keine Rücknahme verlangt werden können, wenn er den Ausgang seines Bleiberechtsantrages nicht kennt. Eine Zusicherung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sollte daher den Antragstellern ausgehändigt werden, die mit der Bedingung zu versehen ist, dass Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden. Eine mit der Bedingung versehene Rücknahmeerklärung, dass die Rücknahme nur bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wirksam wird, kann nicht akzeptiert werden. Eine Rücknahmeerklärung ist auch nach Ende der Antragsfrist am 18.05.2007 bis zum Tag der Entscheidung über den Antrag wirksam.

8. Duldung gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Nummer 1.2 nicht erfüllen, erhalten eine Duldung nach § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bis zum 30. September 2007, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

Eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche ist stets bis zum 30.09.2007 zu erteilen. Die Duldung ist auch dann zu erteilen, wenn bisher § 11 BeschVerfV der Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstand. Die Duldung wird aber nicht erteilt, wenn ein Ausschlussgrund nach Ziffer 4 vorliegt. Dem Ausländer kann zur Arbeitsplatzsuche eine Bescheinigung der Ausländerbehörde ausgestellt werden, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Aussicht stellt, sofern er einen Arbeitsplatz nachweist. Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit mit Zustimmung der Ausländerbehörde ist ausdrücklich aufzunehmen. In diesen Fällen ist eine räumliche Beschränkung auf Hessen vor-

zunehmen. Die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs zur Arbeitssuche auch in anderen Bundesländern ist zu ermöglichen.

9. Aufenthaltserlaubnis bei verbindlichen Arbeitsangebot

Wenn der Ausländer ein verbindliches Arbeitsangebot nachweist, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG. Das Arbeitsplatzangebot ist durch einen für den Arbeitgeber bindenden Entwurf eines Arbeitsvertrages nachzuweisen. Nummer 1.3.2 gilt entsprechend.

Nach Abstimmung mit der Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit ergeht hierzu ein gesonderter Erlass des HMdI.

Um Scheinarbeitsverhältnissen vorzubeugen, sollte in die Aufenthaltserlaubnis die auflösende Bedingung aufgenommen werden, dass diese erlischt, wenn die Beschäftigung beendet oder nicht aufgenommen wird.

Anwendung des Aufenthaltsgesetzes; Passpflicht

Die Vorschriften zur Erfüllung der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG und zum Familiennachzug gemäß §§ 27 ff. AufenthG sind ebenso anzuwenden wie die sonstigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, sofern in der Bleiberechtsregelung keine andere Verfahrensweise festgelegt wurde.